

Erklärung zur Erstattung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach § 80b SächsBG

Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig und vollständig aus. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass über o. g. Ansprüche abschließend nur entschieden werden kann, wenn alle relevanten Angaben vorliegen. Sollten Sie keine ausreichenden Angaben machen, kann über den Anspruch nicht entschieden werden und der beanspruchte Teil der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen ist nicht zu gewähren.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Bezügestelle zur Verfügung.

1	Persönliche Angaben		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Amts- oder Dienstbezeichnung	Sachb-Nr.	Personal-Nr.
2	Angaben zu berücksichtigungsfähigen Angehörigen		
	Ich habe beihilfekonform privat kranken- und pflegeversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige (berücksichtigungsfähige Erwachsene¹/Kinder²) und beanspruche daher die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 80b SächsBG. ¹Berücksichtigungsfähige Erwachsene sind der Ehegatte oder der Lebenspartner. ²Kinder sind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag dem Grunde nach zusteht.		
2.1	Angaben zu berücksichtigungsfähigen Erwachsenen		
	Ist Ihr Ehegatte/Lebenspartner beihilfekonform privat kranken- und pflegeversichert? nein weiter mit 2.2 ja, seit Einkommen bei berücksichtigungsfähigen Erwachsenen¹ Eine Erstattung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung eines berücksichtigungsfähigen Erwachsenen nach § 80b SächsBG erfolgt nur, wenn dessen durchschnittliche Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)³ der letzten drei Kalenderjahre vor dem jeweiligen Jahr der zu gewährenden Beitragserstattung den Ehegattengrenzbetrag⁴ nicht übersteigen. Der Ehegattengrenzbetrag wurde überschritten nein ja Wenn nein: Die Erklärung der Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen nach § 2 Abs. 3 EStG mit dem Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO wird nachgereicht liegt der Beihilfefestsetzungsstelle vor. Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr neu einzureichen! Bitte den Versicherungsschein der privaten Kranken- und Pflegeversicherung beifügen, aus dem der auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmte Prozenttarif und die Beitragshöhe für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen sowie das Gültigkeitsdatum ersichtlich sind.		³ Zu den Einkünften zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen und vergleichbare ausländische Einkünfte. ⁴ Ab dem 01.01.2024 beträgt der Ehegattengrenzbetrag 18.504 EUR.

2.2 Angaben zu berücksichtigungsfähigen Kindern				
Haben Sie beihilfekonform privat krankenversicherte Kinder?				
☐ nein weiter mit 3 ☐ ja				
Die folgenden Angaben sind ausschließlich für Ihre privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlich. Bitte den Versicherungsschein der privaten Krankenversicherung beifügen, aus dem der auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmte Prozenttarif und die Beitragshöhe sowie das Gültigkeitsdatum je Kind ersichtlich sind.				
	Der private Krankenversicherungsschutz entfällt (§ 5 SGB V z.B. wg. Ausbildung, Auslandsaufenthalt)	Das Kind ist selbst beihilfeberechtigt (z. B. als Beamtin/Beamter/Waise).	Die Beihilfe für das Kind erhalte bzw. beantrage ich selbst.	Eine andere Person erhielt abweichend von der Zuordnung des kinderbezogenen Familienzuschlags die Beihilfe für das Kind (Angabe nur erforderlich bei mehreren Beihilfeberechtigten im Zeitraum bis 31.12.2024).
zu 1	☐ ab vom bis	☐ seit vom bis	☐ seit vom bis	☐ seit vom bis
zu 2	☐ ab vom bis	☐ seit vom bis	☐ seit vom bis	☐ seit vom bis
zu 3	☐ ab vom bis	☐ seit vom bis	☐ seit vom bis	☐ seit vom bis
zu 4	☐ ab vom bis	☐ seit vom bis	☐ seit vom bis	☐ seit vom bis
Ist ein Kind bei mehreren Anspruchsberechtigten berücksichtigungsfähig, erfolgt die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge insgesamt nur einmal. Die Erstattung erhält, wer den Familienzuschlag für das Kind bekommt (ausgenommen Übergangsrecht in 2024). Darüber hinaus werden die Beiträge nur erstattet, soweit sie auf einen auf den (ab dem 1. Januar 2024 geltenden) Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen. Nicht erstattungsfähige Beiträge sind danach z. B. sog. Beihilfe-Ergänzungstarife, Tagegelder und Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung.				
Bei Änderungen des Versicherungsverhältnisses bzw. der Versicherungsbeiträge ist ein aktueller Versicherungsschein einzureichen.				
3 Zusätzliche Bemerkungen:				
Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen, erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de				
Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass - ich jede Änderung in den oben dargestellten Verhältnissen der für die Anordnung meiner Bezüge zuständigen Stelle (Bezugestelle/ Pensionsfestsetzungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen habe (entsprechende Nachweise, z. B. aktueller Versicherungsschein sind vorzulegen), - ich für berücksichtigungsfähige Kinder, für die der Kinderanteil im Familienzuschlag nicht mir selbst, sondern einer anderen Person gewährt wird, keine Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung nach § 80b SächsBG erhalten kann, - die Beitragserstattung zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für einen berücksichtigungsfähigen Erwachsenen nach § 80b SächsBG zurückgefordert werden muss, wenn dessen durchschnittliche Einkünfte der letzten drei Kalenderjahre vor dem jeweiligen Jahr der zu gewährenden Beitragserstattung zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung den Ehegattengrenzbetrag übersteigen, - ich die Bezüge und Erstattungsbeträge zurückzahlen muss, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Änderungsmitteilung zu viel erhalte. In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.				
Die Hinweise zur Erstattung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung , eingestellt im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen, habe ich gelesen.				
Die datenschutzrechtlichen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.				
Ort, Datum		Unterschrift		
E-Mail-Adresse (privat) (Angabe freiwillig)		Telefonnummer (privat) (Angabe freiwillig)		